

# Gemeinde Aumühle

<b>Beschlussvorlage</b> 12/297/2015  Status voraussichtlich: <b>öffentlich</b> Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	05.08.2015  AZ:  Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
<b>Satzung der Gemeinde Aumühle über die Benutzung der Räume und des Gartens des Rathauses der Gemeinde (Benutzungsordnung)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.09.2015	Finanzausschuss der Gemeinde Aumühle	Vorberatung
10.09.2015	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

**Sachverhalt:**

Für die Sanierung des Rathauses wurde vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) eine Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von 55 % der förderfähigen Kosten bewilligt.

Als Nebenbestimmung des Förderbescheides ist das Aufstellen einer Nutzungsordnung gefordert, die mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Die zu erlassende Satzung über die Benutzung der Räume und des Gartens des Rathauses der Gemeinde (Benutzungsordnung) wurde erstellt und dieser Beschlussvorlage als Entwurf beigelegt.

Ergänzt wird diese Satzung durch die Satzung „Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume des Rathauses und des Rathausgartens der Gemeinde Aumühle (Allgemeine Mietbedingungen)“, über deren Erlass gesondert abzustimmen ist.

**Finanzielle Auswirkungen:**

im Verwaltungshaushalt:   Nein  
 Im Vermögenshaushalt:   Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl.		voraussichtl. jährl.	
Folgeeinnahmen:	€	Folgekosten:	€

**Deckung:/Bemerkung:**

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja/Nein
			€		€
Mehreinnahmen:		Ja/Nein	Minderausgaben:		Ja/Nein
Haushaltsstelle:			Haushaltsstelle:		

**Beschluss:**

Der Personal- und Koordinierungsausschuss sowie der Finanzausschuss empfehlen der Gemeindevertretung die redaktionelle Überarbeitung hinsichtlich der Verwendung weiblicher und männlicher Bezeichnungen. In der Benutzungsordnung (Satzung), § 2 Abs. 1, 1. Spiegelstrich ist „Gleichstellungsbeauftragte“ zu streichen. Dafür können die Mitglieder der Amtsverwaltung im Plural stehen.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung der Gemeinde Aumühle über die Benutzung der Räume und des Gartens des Rathauses der Gemeinde (Benutzungsordnung) mit den o. a. Änderungen zu erlassen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, vor Bekanntmachung und somit dem Inkrafttreten dieser Satzung vom LLUR geforderte, notwendige Änderungen und Ergänzungen an der Benutzungsordnung vorzunehmen, soweit der Sinn und der Zweck dieser Satzung gewahrt werden.

**Anmerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

**Anlage/n:**

Entwurf „Satzung der Gemeinde Aumühle über die Benutzung der Räume und des Gartens des Rathauses der Gemeinde (Benutzungsordnung)“

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------